

AVB – Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) sind Grundlage und Bestandteil jeder vertraglichen Vereinbarung zwischen Franco Sciacca, Bachmattweg 10, 4563 Gerlafingen (nachfolgend „Visualisierer“ genannt) und dem Auftraggeber (nachfolgend „Kunde“ genannt). Entgegenstehenden Regelungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie AVB des Kunden widerspricht der Visualisierer hiermit ausdrücklich. Bei allen vom Visualisierer offerierten Ideen, Gestaltungsvorschlägen usw. behält sich der Visualisierer das Urheberrecht vor.

(Stand 01. November 2021)

1. Vertragsgegenstand

- 1.1. Der Visualisierer verpflichtet sich, für den Kunden 3D-Visualisierungen/Animationen (nachfolgend „Werk“ genannt) zu den vertraglich festgelegten Bedingungen zu erstellen.
- 1.2. Die genauen Anforderungen an das Werk und den Leistungen werden in einer Offerte zusammengeführt und durch den Kunden unterzeichnet.
- 1.3. Die Offerte gilt als unterzeichnet und folglich als akzeptiert, wenn der Kunde seine Zustimmung ausspricht. Die Zustimmung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform (nachfolgend „schriftlich“ genannt), sei es handschriftlich oder elektronisch über alle gängigen physischen und elektronischen Kommunikationskanäle.
- 1.4. Die Pflichten des Kunden und der Ablauf der Zusammenarbeit werden von den Parteien (Visualisierer und Kunde) bei Bedarf zusätzlich schriftlich festgelegt.
- 1.5. Vorbehältlich obiger Anforderungen bleibt die Gestaltung des Werks voll und ganz dem Ermessen des Visualisierers überlassen. Insbesondere steht ihm die alleinige Entscheidung über die technischen und künstlerischen Gestaltungsmittel zu.
- 1.6. Die Parteien informieren sich gegenseitig und rechtzeitig über besondere technische Gegebenheiten sowie über gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind.
- 1.7. Unter Vorbehalt konträrer schriftlicher Vereinbarungen ist der Kunde dafür verantwortlich, dass das zur Realisierung des Werks notwendige Quellmaterial (Dateien, Bildmaterial, Gegenstände, etc.) rechtzeitig zur Verfügung steht.
- 1.8. Der Visualisierer erstellt vorab ein kostenpflichtiges und verbindliches Konzept/Storyboard, welches vom Kunden vor dem Beginn der eigentlichen Umsetzung geprüft und schriftlich bestätigt werden muss. Das Konzept/Storyboard gilt als Basis für das Werk und Abweichungen davon während der Produktion sowie Postproduktion gelten als Autorkorrekturen. Solche Korrekturen können zu zusätzlichen Mehrkosten führen.

2. Auftragserteilung

- 2.1. Mit dem schriftlichen Akzeptieren der Offerte gilt der Auftrag als erteilt und die in der Offerte festgelegten Konditionen als verbindlich.
- 2.2. Der Vertragsschluss erfolgt dadurch, dass der Visualisierer die akzeptierte Offerte mittels einer Auftragsbestätigung, in der die Annahme erklärt wird und die in der Offerte festgelegten Bedingungen aufführt, annimmt.
- 2.3. Die Auftragsbestätigung ist als Vertragsdokument zu verstehen.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise werden vom Visualisierer offeriert und mit dem Akzeptieren der Offerte durch den Kunden bestätigt.

- 3.2. Die Preise sind als Kostenrahmen zu verstehen. Die endgültig in Rechnung gestellten Beträge können bis zu max. 10% des Kostenrahmens abweichen. Erkennt der Visualisierer eine solche Überschreitung, so wird der Kunde unverzüglich in Kenntnis gesetzt.
- 3.3. Stellt der Visualisierer nach Erhalt aller Angaben und Quellmaterialien fest, dass der Aufwand zur Erstellung der Visualisierung die erwähnte 10%-Marge übersteigt, nimmt er Kontakt mit dem Kunden auf und bespricht den Kostenrahmen neu.
- 3.4. Korrekturen und Anpassungen an den Visualisierungen sind soweit in der Auftragsbestätigung vereinbart im Gesamtpreis inbegriffen. Zusätzliche Korrekturen oder zusätzlicher Aufwand, welche der Kunde schriftlich in Auftrag gibt und die über die in der Auftragsbestätigung enthaltenen Leistungen hinausgehen, führen zu einer Neubesprechung des Kostenrahmens.
- 3.5. Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung in folgenden Modalitäten (sofern nicht anders vereinbart):
 - a) 1. Teilrechnung (ein Drittel des Endbetrags oder, wenn folgender höher ausfällt, Betrag des Storyboards) bei Erhalt der Auftragsbestätigung.
 - b) 2. Teilrechnung (Restbetrag sowie allfällige Zusatzrechnungen, siehe oben) bei Abschluss des Werks.
- 3.6. Die Zahlung hat innerhalb der in der Auftragsbestätigung festgelegten Fristen zu erfolgen.
- 3.7. Gegen Forderungen des Visualisierers kann der Kunde nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderungen des Kunden unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 3.8. Ist der Kunde mit seiner Zahlung in Verzug, kann der Visualisierer nach Verfall des Zahlungstermins ohne eine zusätzliche Mahnung einen Verzugszins von 5% vom Kunden einverlangen. Der Visualisierer ist ebenso berechtigt, für übermittelte Mahnschreiben zuhanden des Kunden eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.00 pro Schreiben in Rechnung zu stellen. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Kunden spätestens zwei Wochen nach Zugang der Rechnung eingefordert werden, ansonsten darf der Visualisierer von der Korrektheit derselben ausgehen.

4. Rechte an Quellmaterial

Die Rechte der für die zur Werkabwicklung benötigten Quelldaten bleiben vollumfänglich im Besitz des Kunden.

5. Rechte an Produkten des Visualisierers (Renderings / Compositings / 3D-Szenen)

- 5.1. Die Rechte der im Umfang des Werks von dem Visualisierer erstellten Einzelbilddateien (Renderings/Compositings) gehen erst nach vollständiger Begleichung der betreffenden Rechnungsbeträge (inklusive allfälliger Zinsen und Kosten) vollumfänglich auf den Kunden über.
- 5.2. Die Rechte an den im Umfang des Werks von dem Visualisierer erstellten 3D-Szenen und Arbeitsdateien bleiben im Besitz des Visualisierers. Der Einsatz dieser 3D-Szenen und Arbeitsdateien für projektfremde, kundeneigene Visualisierungen ist nicht gestattet. Diese Rechte können durch den Kunden separat erworben werden.
- 5.3. Der Kunde erteilt dem Visualisierer das Recht, die für das Werk erstellten Szenen, Renderings und Filme in seinem Portfolio als Referenz zu nutzen. Darauf muss jeweils der Vermerk „Im Auftrag von [Kunde]“ ersichtlich sein. Der Visualisierer hat auch das Recht, bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die daraus resultierten Arbeiten hinzuweisen. Sollten die geschaffenen Produkte der Geheimhaltung unterliegen, hat der Kunde dies dem Visualisierer glaubhaft darzulegen.

6. Verantwortlichkeit für den Inhalt des Werks

- 6.1. Der Einsatz der Produkte und deren Verwendung für einen bestimmten Zweck ist Sache des Kunden und erfolgt auf dessen eigene Verantwortung. Der Visualisierer ist nicht verantwortlich für den Wahrheitsgehalt des Inhalts des Werks und deren Verwendung.
- 6.2. Wenn im Auftrag des Kunden im Rahmen des Werks Personen abgebildet werden sollen, liegt es in der Verantwortung des Kunden, dass diese Personen ihre Zustimmung zur Verwendung ihres Bildes gegeben haben.
- 6.3. Wenn im Auftrag des Kunden im Rahmen des Werks Gegenstände und/oder bestimmte Orte abgebildet werden sollen, liegt es in der Verantwortung des Kunden, dass gegen kein Recht Dritter verstossen wird und der Verwendung entgegensteht.
- 6.4. Falls die in den vorstehenden Absätzen vorgesehenen Verpflichtungen verletzt werden, verpflichtet sich der Kunde, dem Visualisierer jeden Schadenersatz zurückzuerstatten, zu dem dieser zugunsten der Berechtigten verurteilt werden könnte, und ihn für sämtliche Kosten der Prozessführung gegen die Berechtigten zu entschädigen.

7. Geheimhaltung

- 7.1. Die Parteien werden alle vertraulichen Informationen, von denen sie im Geschäftsverkehr mit der anderen Partei Kenntnis erlangt haben, insbesondere technische Informationen, Geschäftsgeheimnisse und Auftragsdetails, wie technische Spezifikationen, die Konditionen eines Auftrags usw. sowie alle sich daraus ergebenden Erkenntnisse nicht an Dritte weitergeben und ausschliesslich für die Ausführung des Auftrags verwenden.
- 7.2. Beide Parteien stellen sicher, dass alle Subunternehmer oder Unterlieferanten, an die vertrauliche Informationen zum Zwecke der Ausführung des Subvertrages oder der Zulieferung weitergegeben werden, sich damit einverstanden erklären, an diese Bedingungen gebunden zu sein.
- 7.3. Verstösst eine der beiden Parteien oder einer ihrer Vertreter, Sublieferanten etc. gegen die vorgenannten Geheimhaltungsverpflichtungen, ist die verletzte Partei berechtigt, den Ersatz eines etwaigen Schadens und Unterlassungsansprüche geltend zu machen. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet die verletzende Partei nicht von der weiteren Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

8. Termine

Termine zu Besprechungen, Planungen und Abgabe sind verbindlich sowie schriftlich festzuhalten. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn

- a) dem Visualisierer Angaben, Dateien oder andere Hilfsmittel, welche für die Ausführung benötigt werden, nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert. Der Kunde muss den Visualisierer so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.
- b) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Willen der Parteien liegen, wie Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte oder Naturereignisse. Die Parteien müssen sich so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

9. Gewährleistung

- 9.1. Der Visualisierer bietet Gewährleistung im Rahmen der untenstehenden Punkte nur gegenüber dem Kunden, nicht aber gegenüber dessen Auftraggeber (Endkunde), Subunternehmer oder Unterlieferanten.
- 9.2. Der Visualisierer verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität.
- 9.3. Der Visualisierer verpflichtet sich dem Kunden Vorschauen in Form von Korrekturrunden gemäss der Auftragsbestätigung zur Zwischenprüfung zu liefern.
- 9.4. Der Kunde verpflichtet sich, alle Produkte (Vorschauen und Endprodukte) zu prüfen.

- 9.5. Zu behebbende Mängel, hat der Kunde innerhalb von sechs Werktagen ab Lieferdatum der Produkte in einer schriftlichen Fehlerdokumentation geltend zu machen, ansonsten gilt die Arbeit als genehmigt und allfällige Ansprüche verfallen.
- 9.6. Macht der Kunde innerhalb der Frist eine Mängelrüge geltend, so nimmt der Visualisierer die notwendigen Korrekturen vor, sofern die zu behebbenden Mängel eine Abweichung der Produkte von den in der Auftragsbestätigung vereinbarten Anforderungen oder anderweitig schriftlich vereinbarten Bestimmungen darstellen.
- 9.7. Nachträgliche Mängelrügen oder Anpassungsforderungen, die vom bestätigten Storyboard oder von den bestätigten Vorschauen oder von den vereinbarten Auftragsvereinbarungen abweichen, können zu zusätzlichen Mehrkosten führen.
- 9.8. Wird die abgelieferte Arbeit vom Kunden ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Visualisierer von seiner Haftpflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsmässigen Prüfung nicht erkennbar waren oder vom Visualisierer absichtlich verschwiegen wurden.
- 9.9. Der Kunde ist sich bewusst, dass sich auch bei sorgfältigster Besprechung und Entwicklung Fehler in die Produkte einschleichen können, welche erst erkannt werden, wenn es zu spät für eine Korrektur ist, so dass der Visualisierer nicht für die vollständige Erreichung aller erhofften Ziele einstehen kann¹. Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind auch Mängel und Störungen, welche der Visualisierer nicht zu vertreten hat, wie höhere Gewalt oder unsachgemässe Behandlung.
- 9.10. Der Visualisierer kann für Datenverlust nach Beendigung des Auftrages nicht haftbar gemacht werden. Eine nachträgliche oder erneute Datenlieferung kann nicht gewährleistet werden.

10. Kündigung

- 10.1. Solange das Werk unvollendet ist, kann der Kunde gegen Vergütung der bereits geleisteten Arbeit und gegen volle Schadloshaltung des Visualisierers jederzeit vom Vertrag zurücktreten.
- 10.2. Wird die unvollendete Zusammenarbeit infolge bei Vertragsabschluss nicht voraussehbarer höherer Gewalt erheblich erschwert, gefährdet, beeinträchtigt oder geht sie zugrunde, können beide Parteien den Vertrag kündigen.
- 10.3. Befindet sich der Kunde mit der Annahme im Verzug wenn die Zusammenarbeit durch Zufall zugrunde geht, so hat der Visualisierer Anspruch auf Vergütung der bereits geleisteten Arbeit sowie seiner Auslagen.
- 10.4. Beginnt der Visualisierer die zu erbringenden Leistungen nicht rechtzeitig oder verzögert er die Ausführung in vertragswidriger Weise oder ist er damit ohne Schuld des Kunden so sehr im Rückstand, dass die rechtzeitige Vollendung nicht mehr vorauszusehen ist, so kann der Kunde, ohne den Lieferungstermin abzuwarten, vom Vertrag zurücktreten.
Voraussetzung ist eine Nachfristansetzung. Erst nach ungenutztem Fristablauf kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 10.5. Wird die Zusammenarbeit durch das Handeln oder Nichthandeln des Kunden gefährdet oder so sehr verzögert, dass im Ermessen des Visualisierers die Einhaltung von festgelegten Terminen nicht realisierbar erscheint, so kann der Visualisierer vom Vertrag zurücktreten und, wenn er den Kunden auf diese Gefahren rechtzeitig aufmerksam gemacht hat, die Vergütung der bereits erbrachten Leistungen und der im Lohn nicht eingeschlossenen Auslagen verlangen. Überdies kann der Visualisierer Schadenersatz fordern.
- 10.6. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Textform.

11. Weitere Bestimmungen

- 11.1. Die rechtliche Grundlage für diesen Vertrag ist das Schweizer Recht und insbesondere die Bestimmungen von Art. 363 ff. OR über den Werkvertrag.

¹ Bei sachgemässer Prüfung der Vorschauen ist das Auftreten solcher Fehler äusserst unwahrscheinlich.

- 11.2. Auf Verträge zwischen den Parteien ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar.
- 11.3. Als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag anerkennen die Parteien die ordentlichen Gerichte am Sitz des Visualisierers.
- 11.4. Sofern nichts anders vereinbart ist, ist Erfüllungsort für die Verpflichtungen der Parteien aus dem Vertrag der Sitz des Visualisierers.
- 11.5. Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Behörde für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden werden, so gilt diese Bestimmung als ungültig, wobei die übrigen Bestimmungen weiterhin in vollem Umfang in Kraft bleiben. Die Parteien werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung gegebenenfalls durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung mit ähnlichem wirtschaftlichem Zweck ersetzen, sofern der Inhalt dieser Bedingungen nicht wesentlich geändert wird. Gleiches gilt für den Fall, dass Lücken vorliegen.
- 11.6. Abänderungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform.
- 11.7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR.

12. Gültigkeit

Gültigkeit unbefristet ab und durch schriftliches Akzeptieren der Offerte durch den Kunden.